



Amt / Abt.: 32/322
Az.: 322/841.01-Ma
Datum: 11.02.2015
Drucksache: 1-013/2015
TOP: 7.

Vorlage für:
Stadtrat

am: 26.02.2015

öffentliche Sitzung

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Erlass einer Verordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über verkaufsoffene Sonn-/ Feiertage im Jahr 2015	
Beschluss-Vorschlag:	
Der Stadtrat beschließt den Erlass der als Anlage 1 beigefügten „Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage“ im Jahr 2015.	
Anlage 1:	
"In der Stadt Lindau (Bodensee) dürfen Verkaufsstellen	
- am Sonntag, dem 19.04.2015 anlässlich der Psychotherapiewochen,	
- am Sonntag, dem 13.09.2015 anlässlich des Lindauer Töpfermarktes (festgesetzte Marktveranstaltung),	
- am Sonntag, dem 08.11.2015 anlässlich des Lindauer Jahrmarktes (festgesetzte Marktveranstaltung) und	
- am Sonntag, dem 29.11.2015 anlässlich der Lindauer Hafenweihnacht (festgesetzte Marktveranstaltung),	
jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein."	


einmalig

laufend

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel stehen zur Verfügung

Haushaltsstelle



Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Dem Stadtrat am **26. Februar 2015**,
in öffentlicher Sitzung vorgelegt

Erlass einer Verordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über verkaufsoffene Sonn-/Feiertage im Jahr 2015

Sachverhalt:

1. Antrag des Kulturamts, Abt. Stadtmarketing:

Die Abteilung Stadtmarketing des Kulturamts schlägt mit Schreiben vom 29.12.2014 in Abstimmung mit den Lindauer Einzelhandelsverbänden und dem „Lindaupark“ die Freigabe von - wie in den Vorjahren - 4 verkaufsoffenen Sonntagen gemäß § 14 LadSchlG in Lindau (B) vor:

1. am Sonntag, dem **19.04.2015** anlässlich den **Psychotherapiewochen**,
2. am Sonntag, dem **13.09.2015** anlässlich des **Lindauer Töpfermarktes** (festgesetzte Marktveranstaltung),
3. am Sonntag, dem **08.11.2015** anlässlich des **Lindauer Jahrmarktes** (festgesetzte Marktveranstaltung) und
4. am Sonntag, dem **29.11.2015** anlässlich der **Lindauer Hafenweihnacht** (festgesetzte Marktveranstaltung),

jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr.

2. Rechtliche Voraussetzungen:

In Bayern gilt nach wie vor das Gesetz über den Ladenschluss des Bundes (LadSchlG). Gemäß § 14 Abs. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen erhebliche Besucherzahlen erwartet werden, an höchstens vier Sonn-/Feiertagen im Jahr (à max. 5 Stunden) geöffnet sein, wenn diese Tage von der Gemeinde durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Die zulässige Gesamtzahl wäre damit eingehalten bzw. wird voll ausgeschöpft. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre bestätigen, dass die oben genannten Anlässe geeignet sind, einen beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Sie rechtfertigen auf Grund ihrer Größe und des jeweils zu erwartenden Besucherstroms - auch von außerhalb - sowie ihrer jeweiligen Festsetzung als Marktveranstaltung bzw. die Psychotherapiewochen als „ähnliche Veranstaltungen“ die Freigabe als verkaufsoffene Sonntage.

3. Anhörverfahren:

Im Anhörverfahren zum Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung -keine Rückmeldung wurde als Interpretation keiner Einwände angekündigt- gingen folgende Stellungnahmen ein:

Die IHK Schwaben sieht bei den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen die Vorgaben des § 14 LadSchlG als erfüllt an.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, die katholische Kirche, die evangelische Kirche, die Handwerkskammer für Schwaben sowie das Landratsamt Lindau (B) haben keine Stellungnahme abgegeben.

4. Erlass der Verordnung:

Das Bürger- und Ordnungsamt sieht durch die rechtlich zulässigen verkaufsoffenen Sonntage wiederum die Möglichkeit der Stadt gegeben, die heimische Wirtschaft zu unterstützen und erhebt gegen die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage grundsätzlich keine Einwände.

Eine Vorberatung im Hauptausschuss konnte leider nicht stattfinden, nachdem die Sitzung des Hauptausschusses im Januar entfallen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der als Anlage 1 beigefügten „Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage“ im Jahr 2015.


Maucher

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl S. 2407) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung) vom 15. Juni 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), folgende

R e c h t s v e r o r d n u n g
über verkaufsoffene Sonntage

§ 1

In der Stadt Lindau (Bodensee) dürfen Verkaufsstellen

- am Sonntag, dem **19.04.2015** anlässlich der **Psychotherapiewochen**,
 - am Sonntag, dem **13.09.2015** anlässlich des **Lindauer Töpfermarktes** (festgesetzte Marktveranstaltung),
 - am Sonntag, dem **08.11.2015** anlässlich des **Lindauer Jahrmarktes** (festgesetzte Marktveranstaltung) und
 - am Sonntag, dem **29.11.2015** anlässlich der **Lindauer Hafenweihnacht** (festgesetzte Marktveranstaltung),
- jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch die Verlängerung der Verkaufszeiten gemäß dieser Rechtsverordnung nicht berührt. Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LadSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) in Kraft.

Stadt Lindau (Bodensee), den
gez. Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister